



Inhalt

• Wissenswertes	2
Dokumentation mit Mehrwert = der Vergabevermerk.....	2
Handlungsspielräume bei der Verankerung von Vergütungs-/Entlohnungskriterien bei europaweiten (Entsorgungs-) Ausschreibungen.....	3
Informationen für Beschaffer zum nachhaltigen biobasierten Einkauf	3
• Recht	3
Schadenersatz nach rechtswidriger Aufhebung.....	3
• International.....	4
Aus der EU	4
EU Energy Star Programm zum 20. Februar 2018 ausgelaufen	4
Rumänien – Änderungen der Vorschriften bei öffentlichen Ausschreibungen	4
Internationales	5
EU und Japan unterzeichnen Freihandelsabkommen.....	5
• Aus den Bundesländern	5
Bayern: Neue Orientierungshilfen bei öffentlichen Ausschreibungen in der Entsorgungsbranche	5
Digitale Angebotsabgabe bei nationalen Vergabeverfahren für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen.....	6
Hessen: Was ist rechtliche möglich, wenn Angebote/Bewerbungen ausbleiben bzw. deren Summen weit über der Kalkulation liegen?	6
• Veranstaltungen.....	7
Hamburger Vergabetag 2019	7



Wissenswertes

Dokumentation mit Mehrwert = der Vergabevermerk

Eine Ausschreibung muss in all ihren Phasen durch den öffentlichen Auftraggeber ausführlich dokumentiert werden. Die Dokumentationsverpflichtung findet sich in den gesetzlichen Regelungen zum Vergaberecht sowohl im Oberschwellenbereich als auch im Unterschwellenbereich wieder. Alle wesentlichen Entscheidungen sowie die einzelnen Stufen und die einzelnen Maßnahmen, die im Laufe eines Verfahrens getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Der Vermerk sollte bereits vor Beginn des Verfahrens angelegt werden, um eine sichere Projektplanung zu ermöglichen. Ist der Vertrag mit dem erfolgreichen Bieter geschlossen und der Auftrag wird ausgeführt, kann der Vergabevermerk abgeschlossen werden. Der Transparenzgrundsatz verlangt, dass die einzelnen Schritte eines Vergabeverfahrens von A bis Z nachvollziehbar dokumentiert werden. Auszugehen ist von einem objektiven Erklärungsempfänger mit Sachkenntnis. Ist für einen solchen Leser das durchgeführte Verfahren mit allen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen nachvollziehbar, kann von einer vollständigen Dokumentation ausgegangen werden. Die Dokumentation erfolgt für den Rechnungsprüfer und/oder die Vergabekammer. Vor allem bei europaweiten Ausschreibungen ist die Dokumentation von entscheidender Bedeutung. Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens wird die Vergabeakte als Beweismittel herangezogen, um den Sachverhalt ermitteln zu können. Auch die Beteiligten eines Nachprüfungsverfahrens können auf Antrag Akteneinsicht verlangen. Das Akteneinsichtsrecht beschränkt sich allerdings auf die im konkreten Verfahren geltend gemachten Vergabefehler. In der Praxis wird ein Vergabevermerk oft erst zum Schluss des Vergabeverfahrens oder erst nach Zuschlagserteilung angefertigt. Dies ist nicht im Sinne der Dokumentationsverpflichtung und des Transparenzgrundsatzes: Eine Präventivfunktion des Vermerks hinsichtlich der Korruptionsvermeidung wird dadurch eingeschränkt. Längst unwiderruflich getroffene Zwischenentscheidungen werden erst im Nachhinein dokumentiert und begründet. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens ist dann nur noch schwer möglich. Was im Vergabevermerk steht, sollte sich grundsätzlich an den Erfordernissen des Einzelfalls orientieren. Aus diesem Grund ist es auch schwer, häufig in der Praxis nachgefragte Muster zu erstellen. Einige Mustervorlagen sind im VHB 2017 zu finden.

Grundsätzlich gilt: Je wichtiger eine Entscheidung im Vergabeverfahren ist, umso ausführlicher ist die Begründung dafür im Vergabevermerk darzulegen. Dies gilt insbesondere für Wertungsentscheidungen, die Beurteilungs- oder Ermessensspielräume ausfüllen. Eine Bewertungsmatrix kann einen ausführlichen Wertungs- und Entscheidungsvermerk in der Vergabeakte ergänzen und präzisieren, sie kann einen Vergabevermerk aber nicht ersetzen. Mängel der Erkennbarkeit und der Nachvollziehbarkeit in diesem Bereich gehen zu Lasten der Vergabestelle. Der Vergabevermerk muss die Anforderungen erfüllen, die im Rechtsverkehr an einen Aktenvermerk gestellt werden. Dazu gehört neben dem Datum auch die Unterschrift des Verfassers, damit sich der verantwortliche Entscheidungsträger ermitteln lässt. Ohne diesen Inhalt entbehrt der Vergabevermerk seiner Verbindlichkeit als Urkunde, die Beweisfunktion haben soll. Der Vergabevermerk muss belegen, dass die im Laufe des Vergabeverfahrens nötigen Entscheidungen von der Vergabestelle getroffen und nicht einem außenstehenden Dritten überlassen wurden. Zwar darf sich die Vergabestelle von Dritten aufgestellte Auswahl- und Vergabekriterien zu eigen machen; wegen des Transparenzgebots muss dabei jedoch aus der Vergabeakte erkennbar sein, dass die von dem Dritten vorgenommene Auswertung so detailliert aufbereitet ist, dass sie eine eigenverantwortliche Prüfung und Entscheidung der Vergabestelle ermöglicht hat. Die Durchführung eines Verfahrens vollelektronisch, also mit einer eVergabe-Software wie zum Beispiel die eHAD, enthält den Vorteil, dass die jeweils eingeleiteten Schritte automatisch erfasst und zu einem Vermerk zusammengefasst werden. Je nach Einzelfall sind nur noch einzelne zusätzliche Dokumentationen zu ergänzen.

Mindestinhalte eines Vergabevermerks

Orientiert man sich an den geltenden Vergabe- und Vertragsordnungen, so gibt es bestimmte Mindestinhalte:

- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Art und Umfang der Leistung / des Auftrags,
- Wert des Auftrags,
- Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für ihre Auswahl,
- Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für die Ablehnung,
- Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- Name des erfolgreichen Bieters/Auftragnehmers und Gründe für die Auswahl seines Angebots,
- beim nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren und wettbewerblichen Dialog die Auswahlgründe,
- gegebenenfalls die Gründe, aus denen auf die Vergabe eines Auftrags verzichtet werden soll,
- die Gründe, aufgrund derer mehrere Fach- oder Teillote zusammen vergeben werden sollen,
- die Gründe, warum der Auftragsgegenstand die Vorlage von Eignungsnachweisen erfordert (gegebenenfalls, warum in diesen Fällen Nachweise verlangt werden müssen, die über Eigenerklärungen hinausgehen),
- die Gründe für die Nichtangabe der Zuschlagskriterien.

Praxistipps:

- Jede Ausschreibung, ob unter - oder oberhalb der EU-Schwellenwerte, ist vom Auftraggeber mit einem Vergabevermerk schriftlich zu dokumentieren.
- Der Vergabevermerk sollte unmittelbar nach Festlegung des Bedarfs angelegt werden und bis zur Zuschlagserteilung fortlaufend ergänzt werden.
- Der Vergabevermerk muss vom öffentlichen Auftraggeber selbst angefertigt werden. Diese Aufgabe kann nicht delegiert werden.
- Es gibt Mustervorlagen im Internet – diese ersetzen jedoch nicht die eigene Denkarbeit. Kritisches Hinterfragen ist hier angemessen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, ABSt Hessen e.V., info@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-0

Handlungsspielräume bei der Verankerung von Vergütungs-/Entlohnungskriterien bei europaweiten (Entsorgungs-) Ausschreibungen

Die ver.di Vereinte Dienstleistungsgesellschaft e.V. – Ver- und Entsorgung/Bundesverwaltung hat ein Gutachten „Handlungsspielräume öffentlicher Auftraggeber bei der Verankerung von Vergütungskriterien in Vergabeunterlagen bei europaweiten (Entsorgungs-) Ausschreibungen“ erstellen lassen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Kommunen vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung stehen, vergaberechtskonform zu vermeiden, dass Unternehmen, die Sozialdumping betreiben, den Zuschlag für Entsorgungsdienstleistungen erhalten. Das kann über die Festlegung höherer Löhne in den Mindest- oder Ausführungsbedingungen für diejenigen Beschäftigten geschehen, die den Auftrag ausführen. Auch im Rahmen der Festlegung von Zuschlagskriterien kann die Zahlung von auskömmlichen Löhnen berücksichtigt und der Zuschlag auf ein solches Angebot erteilt werden, auch wenn es nicht das billigste Angebot ist. Wie die Ergebnisse des Gutachtens im Vergabeverfahren umsetzbar sind, wird in einer Handlungsanleitung „Argumentationspapier und Formulierungsvorschläge zur Verankerung von Entlohnungskriterien bei europaweiten Ausschreibungen im Entsorgungsbereich“ aufgezeigt. Hier werden konkrete Vorschläge unterbereitet, wie Kommunen hierbei vorgehen können. Die ver.di Bundesfachgruppe Abfallwirtschaft nutzt das Gutachten zur Aufforderung an die Kommunen, die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um bei der Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen Lohndumping zu vermeiden. Zum Gutachten, dem Argumentationspapier und den Formulierungsvorschlägen gelangen Sie unter dem folgenden Link:

<https://ver-und-entsorgung.verdi.de/branchen/abfallwirtschaft/++co++3b5267b4-6df9-11e8-9c8d-525400423e78>

Informationen für Beschaffer zum nachhaltigen biobasierten Einkauf

Die Fachagentur Nachhaltigkeits Rohstoffe e.V. (FNR) hält für Einkäufer der öffentlichen Hand Informationen zur nachhaltigen biobasierten Beschaffung zu verschiedenen Produktgruppen vor. Auf der Seite www.die-nachwachsende-produktwelt.de werden die gelisteten Produkte mit einer ausführlichen Produktbeschreibung, Preisen und Produktlinks vorgestellt. Parallel dazu findet sich auch eine Übersicht zu aktuellen Umweltgütezeichen, die eine besondere Bedeutung für Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen haben. Die Umweltgütezeichen werden kurz vorgestellt, im Weiteren wird dann erläutert, welche Richtlinien des betreffenden Siegels für Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen wichtig sind. Die Bereiche für die Einkäufer der öffentlichen Hand umfassen beispielsweise Handlungsfelder wie, Bürobedarfe, Gebäudemanagement, Bauen & Sanieren, Messebau & Catering und Kindergarten & Schule. Diese sind dann in einzelne Produktgruppen aufgesplittet, zu denen eine Auswahl des jeweils passenden Herstellers möglich ist. Die Informationen werden von der FNR innerhalb des Projekts "Nachwachsende Rohstoffe im Einkauf" bereitgestellt. Das Projekt ist ein zusätzliches Angebot der FNR im Rahmen ihrer Aufgaben, welche u. a. die Mitwirkung bei der Planung und die treuhänderische Durchführung von Förderprogrammen des Bundes im Bereich nachwachsender Rohstoffe unter der Rechts- und Fachaufsicht des BMEL (Projektträgerschaft) umfassen. Unter www.fnr.de finden Sie weitere Informationen zur Fachagentur Nachhaltigkeits Rohstoffe e.V..



Recht

Schadenersatz nach rechtswidriger Aufhebung

Rechtsfolge nach rechtswidriger Aufhebung ist ein das negative Interesse erfassender Schadenersatzanspruch. Bei einer funktionalen Leistungsbeschreibung mit konzeptionellen Elementen können hierzu auch die Kosten für

die vergebliche Arbeitszeit zählen, ohne Nachweis darüber erbringen zu müssen, dass Personal alternativ für einen anderen gewinnbringenden Zweck hätte eingesetzt werden können.

Sachverhalt:

Eine Vergabestelle schreibt Planung und Erstellung einer Kindergartenerweiterung im Rahmen einer funktionalen Leistungsbeschreibung für Generalunternehmerleistungen aus. Der Erweiterungsbau soll eine Dachkonstruktion aus Holz mit Pultdach und Dachbegrünung aufweisen. Der kalkulierte Auftragswert beträgt 510.000 EUR netto. Es geht nur ein Angebot des Bieters A in Höhe von 700.000 EUR netto ein. Die Vergabestelle hebt das Verfahren auf und beauftragt, nach Änderungen an der Planung (insbesondere: Flachdach aus Beton) einen Dritten. A fordert daraufhin Schadenersatz in Höhe von EUR 10.000.- wegen der Kosten der Angebotserstellung, insbesondere Ersatz der Personalkosten.

Entscheidung:

Das Gericht gibt ihm recht: A wird ungefähr EUR 7.000.- an Schadenersatz zugesprochen. Mit der Begründung, dass die Aufhebung der Ausschreibung rechtswidrig war. Die Kostenberechnung der Vergabestelle war nicht ordnungsgemäß erfolgt, sodass eine unangemessen hohe Budgetüberschreitung mit dem Angebot des A nicht festgestellt werden kann. Grundsätzlich können Kosten für die vergebliche Arbeitszeit des mit der Angebotserstellung betrauten Personals nur verlangt werden, wenn der Bieter darlegen/beweisen kann, dass seine Mitarbeiter alternativ zur Angebotsbearbeitung für einen anderen Zweck gewinnbringend hätten eingesetzt werden können. Von diesem Grundsatz macht das Gericht vorliegend eine Ausnahme. Da die funktionelle Leistungsbeschreibung Elemente enthielt, zu denen die Bieter konzeptionelle Konkretisierungen erstellen mussten, kann seitens der Vergabestelle nicht erwartet werden, dass diese zusätzlichen Aufgaben entschädigungslos erbracht werden.

OLG Schleswig, Urteil vom 19.12.2017 (Az: 3 U 15/17)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, ABSt Hessen e.V., info@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-0



International

Aus der EU

EU Energy Star Programm zum 20. Februar 2018 ausgelaufen

Mit dem im Jahr 2001 zwischen der EU und den USA unterzeichneten Abkommen erfolgte die Koordinierung der Energieverbrauchskennzeichnung von Bürogeräten. Gestartet wurde das Programm 1992 von der Environmental Protection Agency (EPA) in den USA, die auch US-Partner des Abkommen war. Für die EU verwaltete die Europäische Kommission das Programm. Das Abkommen wurde in der Vergangenheit mehrfach verlängert und ist nun am 20. Februar 2018 ausgelaufen. Von Bedeutung war das Abkommen bei öffentlichen IT- Beschaffungen. Nach der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27 / EU sind Zentralverwaltungen, die Büroprodukte im Rahmen des Abkommens beziehen, verpflichtet, Produkte zu bezeichnen, die Energieeffizienzanforderungen entsprechen, die nicht weniger streng sind als die in den jeweiligen ENERGY STAR-Spezifikationen für Produkte aufgeführten. Insoweit wurde bisher in den Leistungsbeschreibungen und Vertragsunterlagen bei IT- Beschaffung auf den Energy Star bzw. dessen Anforderungen verweisen.

Die EU-Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei laufenden Beschaffungsverfahren, das Vorhandensein des ENERGY STAR-Logos nicht erforderlich ist. Eine Lieferantenerklärung, mit dem Inhalt, dass die in den ENERGY STAR-Spezifikationen enthaltenen Anforderungen erfüllt werden, kann noch immer akzeptiert werden kann. Unabhängig davon wird empfohlen, diese Kriterien bei Ausschreibungen nicht mehr zu beachten, auch wenn der Verweis auf ENERGY STAR nicht aus der Energieeffizienzrichtlinie gestrichen wurde. Weitere Informationen zu den Auswirkungen des ausgelaufenen Abkommens finden Sie in einem Frage-Antwort Katalog ausschließlich in englischer Sprache unter folgenden Link: <https://ec.europa.eu/energy/en/energy-star>

Rumänien – Änderungen der Vorschriften bei öffentlichen Ausschreibungen

Die rumänische Regierung hat bereits im Mai 2018 eine Dringlichkeitsverordnung (Nr. 45/2018) zur Änderung der gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren der öffentlichen Ausschreibungen erlassen. Geändert werden damit, das Gesetz über öffentliche Ausschreibungen und das Gesetz für sektorale Ausschreibungen. Mit den Änderungen wird das Ziel verfolgt, die Verfahren praxisgerechter, schneller und effizienter zu gestalten. Im Ergebnis der Reform des Vergaberechts von 2016, zur Umsetzung der europäischen Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU wurde das Vergabeverfahren als sehr unflexibel und praxisfremd angesehen. Teilweise wurden öffentliche Ausschreibungen blockiert, wie zum Beispiel im Infrastrukturbereich.

Nachfolgend einige Änderungen aus der Dringlichkeitsverordnung Nr. 45/2018:

- Gemäß Art. 17 können im Gegensatz zur bisherigen Regelung auch verschuldete Unternehmen am Ausschreibungsverfahren teilnehmen (bis zu 10.000 RON, ca. 2.400 Euro).
- Artikel 40 d) regelt die Gebühr für Rechtsmittel gegen Vergabeentscheidungen. Diese beträgt zwei Prozent des Gegenwertes der ausgeschriebenen Leistungen, aber nicht mehr als 880.000 RON (ca. 190.000 Euro).
- Nach Artikel 12 ist ausschlaggebend für den Zuschlag das „beste Verhältnis zwischen Preis und Qualität der Leistung“ und nicht mehr der „niedrigste Preis“.

Insgesamt wurden kürzere Fristen im Beschwerdeverfahren eingeführt. Damit soll das Beschwerdeverfahren beschleunigt werden. Eine Erleichterung ist auch die Möglichkeit, Verträge wieder verlängern zu können, ohne dass das ganze Vergabeverfahren wiederholt werden muss. Die Dringlichkeitsverordnung zur Änderung und Ergänzung einiger Rechtsakte mit Einfluss auf das System der öffentlichen Ausschreibungen Nr. 45/2018 vom 24. Mai 2018, ist auf der Internetseite der [Nationalen Agentur für öffentliche Ausschreibungen](#) (ANAP) abrufbar.

Quelle: Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

Internationales

EU und Japan unterzeichnen Freihandelsabkommen

Am 17. Juli 2018 haben die EU und Japan die JEFTA-Vereinbarungen („Japan EU Free Trade Agreement“ unterzeichnet. Das Abkommen bedarf noch der Zustimmung des Europäischen Parlaments und soll bis spätestens 2019 in Kraft treten. Die offiziellen Verhandlungen erstreckten sich über einen Zeitraum von fünf Jahren. Von einem größeren Marktzutritt zu einer der größten Volkswirtschaften der Welt erhofft sich die EU einiges, so soll das bisherige, jährliche Exportvolumen von Dienstleistungen aus der EU nach Japan im Wert von ungefähr 28 Mrd. EUR erhöht werden.

Für EU-Unternehmen wird die Dienstleistungserbringung auf dem japanischen Markt einfacher. Das Abkommen stellt klar, dass Entscheidungen der Behörden der Mitgliedstaaten der EU, öffentliche Dienstleistungen in öffentlicher Hand zu belassen, Bestand haben und keine Regierung zur Privatisierung oder Deregulierung öffentlicher Dienstleistungen auf nationaler oder lokaler Ebene gezwungen wird.

Das Abkommen beinhaltet auch Regelungen zum öffentlichen Auftragswesen. Unternehmen aus der EU können danach gleichberechtigt mit japanischen Unternehmen Gebote für die Vergabe von Aufträgen in den 48 sogenannten „Kernstädten“ Japans (300.000 bis 500.000 Einwohner) abgeben. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Eisenbahnsektor bestehende Hemmnisse werden beseitigt. Auch Elemente des Konzepts für nachhaltige Entwicklung der EU werden vom Abkommen umfasst. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Umsetzung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und des internationalen Umweltübereinkommens. Auch sollen Investoren nicht durch die Absenkung der jeweiligen Arbeits- und Umweltrechtstandards angelockt werden. Weitere Informationen zum Abkommen finden Sie unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/freihandelsabkommen-japan.html>



Aus den Bundesländern

Bayern: Neue Orientierungshilfen bei öffentlichen Ausschreibungen in der Entsorgungsbranche

Der Bayerische Landkreistag, der Bayerische Städtetag und der Verband der Bayerischen Entsorgungsunternehmen e.V. (VBS) haben eine Neufassung der Orientierungshilfen bei öffentlichen Ausschreibungen in der Entsorgungsbranche veröffentlicht. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband und das Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. haben die Arbeit der Verbände unter vergaberechtlichen Aspekten fachlich begleitet. Die Orientierungshilfen sollen auch zukünftig dazu beitragen, eine preiswerte und hochwertige Entsorgung sicherstellen. Die Verbände appellieren an die kommunalen Auftraggeber, die Orientierungshilfen bei Ausschreibungen anzuwenden. Die neuen Orientierungshilfen setzen einen stärkeren Schwerpunkt bei der Berücksichtigung der Qualität der Leistung als Zuschlagskriterium im Rahmen der Wertung der Angebote und beziehen auch die Aufnahme von sozialen und umweltbezogene Leistungsanforderungen in öffentliche Ausschreibungen mit ein. Die Orientierungshilfen behandeln folgende Aspekte: vergaberechtliche Rahmenbedingungen, Anforderungen an die Bieterreignung, Anforderungen an die Leistungserbringung (Personal, Technik, Betriebsorganisation), Vertragsbedingungen, Anforderungen an die Angebote und die mögliche Berücksichtigung von Qualitätskriterien neben dem Preis. Die Pressemitteilung des VBS zu den neuen Orientierungshilfen und die Orientierungshilfen selbst finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.vbs-ev.bayern/aktuelles/pressemitteilungen/detail/noch-bessere-leistungen-bei-der-abfallentsorgung-durch-neue-orientierungshilfen-bei-oeffentlichen-aus.html>

Ihr/e Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172

Digitale Angebotsabgabe bei nationalen Vergabeverfahren für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Im Zuge der ab dem 19. Oktober 2018 zwingenden Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten bei EU-weiten Vergabeverfahren ausschließlich elektronisch in Textform über eine Vergabeplattform und der grundsätzlichen Zulassung von elektronischen Angeboten in Textform auch im Unterschwellenbereich bereits vor Ablauf der einschlägigen Übergangsfristen nach der UVgO, weist das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in einem Informationsschreiben Unternehmen darauf hin, dass diese Regelung grundsätzlich auch bei nationalen Vergabeverfahren der Staatsbau- und Wasserwirtschaftsverwaltung Anwendung findet. Damit ist die Abgabe von Angeboten für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (ohne freiberufliche Leistungen) ab dem 19. Oktober 2018 auch im Unterschwellenbereich grundsätzlich nur noch elektronisch in Textform über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de möglich. Wie Unternehmen dabei vorgehen, wird anschaulich in einem Video dargestellt: <https://www.youtube.com/watch?v=zx Cp07TmVIA&feature=youtu.be>

Bei Fragen können sich Bieter an folgende Hotline wenden: Tel: 0900 - 11 44 33 0 (für 1,95€/min.*) Fax: 030 / 44 33 11 15

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172

Hessen: Was ist rechtliche möglich, wenn Angebote/Bewerbungen ausbleiben bzw. deren Summen weit über der Kalkulation liegen?

Öffentliche Auftraggeber stehen aktuell nicht selten in der Situation, dass sie auf eine Ausschreibung hin keine Bewerbungen oder Angebote erhalten bzw. eingegangene Angebote weit über den kalkulierten Auftragswert liegen. Wie ist praktisch mit der Situation umzugehen und welche Möglichkeiten bestehen in Hessen rechtlich?

Grundsätzlich besteht der Beschaffungswille der Vergabestelle weiter fort, sodass eine Aufhebung der Ausschreibung zwar rechtlich möglich, aber nicht praxistauglich ist: Der öffentliche Auftraggeber ist grundsätzlich nicht verpflichtet, ein Verfahren mit einem Zuschlag zu beenden. Da es sich bei der Beschaffung öffentlicher Aufträge in erster Linie um Privatrecht handelt, gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit auch für den öffentlichen Auftraggeber. Dieser kann von seinem Beschaffungsvorhaben jederzeit wieder Abstand nehmen, wenn er die beabsichtigte Leistung doch nicht mehr benötigt. Eine Aufhebung ist auch möglich, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde (z. B. weil das zur Verfügung stehende Budget weit überschritten wurde, bei ordnungsgemäßer Kalkulation). Möglich wäre weiterhin, das Verfahren aufzuheben wegen einer Änderung der zu beschaffenden Leistung (beispielsweise eine Reduzierung der Menge, um zumindest teilweise die gewünschte Leistungserfüllung zu erreichen). Die Vergabeunterlagen werden in diesem Fall entsprechend angepasst und ein neues Verfahren gestartet. In vielen Fällen besteht der Beschaffungswille jedoch vollumfänglich weiter fort, sodass eine Aufhebung nicht das geeignete Mittel ist. Nach den für den Unterschwellenbereich geltenden Regeln in Hessen ist ein Wechsel in die nächste Verfahrensart möglich. Auch kann auf ein Interessenbekundungsverfahren verzichtet werden, wenn dies im Vorfeld ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und eine Wiederholung keinen Erfolg verspricht. Aufgrund des hohen Schwellenwertes in Hessen ist die Durchführung eines Vergabeverfahrens im Rahmen einer Freihändigen Vergabe in allen Leistungsbereichen bis 100.000 EUR netto kalkulierter Auftragswert möglich. § 10 Abs. 3 HVTG, i. V. m. Nr. 1.3 des Gemeinsamen Runderlasses für das öffentliche Beschaffungswesen (Vergabeerlass), erlaubt in besonderen Ausnahmefällen auch das Verhandeln mit nur einem Unternehmen. Ein solcher besonderer Ausnahmefall kann beispielsweise vorliegen, wenn eine zuvor durchgeführte Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung / Freihändige Vergabe mit oder ohne Interessenbekundungsverfahren kein annehmbares Ergebnis erzielt hat. Die Situation, keine oder nur überteuerte Angebote zu erhalten, lässt sich unter das Tatbestandsmerkmal „kein annehmbares Ergebnis“ definieren. Das Gebot der Streuung bleibt davon unberührt. Das heißt: Öffentliche Auftraggeber sollten darauf achten, nicht immer dieselben Kandidaten aufzufordern bzw. auch über die regionalen Grenzen hinauszugehen. Gegebenenfalls muss hier verstärkt Recherchearbeit getätigt werden. Zu betonen ist zudem, dass es sich um besondere Ausnahmefälle handelt und diese entsprechend ausführlich zu dokumentieren sind.

Ihr/e Ansprechpartnerin:

Eva Waitendorfer-Braun, ABSt Hessen e.V., info@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Hamburger Vergabetag 2019

Seminarort: Handwerkskammer Hamburg
Termin: 24.01.2019 bis 25.01.2019, 9.00 bis 18.00 Uhr, Abendveranstaltung am 1. Tag
Referent/in: verschiedene, auch Podiumsdiskussionen und Workshops
Teilnahmeentgelt: 1. Tag: 175,00 € (zzgl. USt.), 2. Tag: 125,00 € (zzgl. USt.)
Anmeldung/
Informationen www.hamburger-vergabetag.de
www.hamburger-vergabetag.de

Call für Papers:

Bis 30. September 2018 läuft ein "Call für Paper", bei dem sich Experten als Vortragende für einen Workshop anmelden können.

Hamburger Vergabepreis

Es wird wieder der Hamburger Vergabepreis verliehen, zu dem zu Vorschlägen von Persönlichkeiten, die im Vergaberecht und öffentlichen Auftragswesen tätig sind, aufgerufen wird.

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2016 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2016.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.